

RS OGH 1996/12/17 4Ob2304/96v, 1Ob2313/96w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1996

Norm

ABGB §825 B

ABGB §890

B-VG Art9

IPRG §12

Rechtssatz

Durch den Zerfall der SFRJ infolge "dismembratio" erlosch die Rechtspersönlichkeit dieses Staates und seiner Notenbank. Das dem Staat (der SFRJ) zurechenbare Vermögen ist nach Maßgabe noch abzuschließender völkerrechtlicher Verträge unter den Nachfolgestaaten, die hinsichtlich dieses Vermögens eine "communio incidens", somit eine Anteilsgemeinschaft aller Nachfolgestaaten, bilden, aufzuteilen. Solange, als die Nachfolgestaaten über diese Vermögensmassen nicht gemeinsam verfügen, steht jedem einzelnen Mitglied dieser Rechtsgemeinschaft ein privatrechtlicher Anspruch auf Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes zu, somit auch ein gegen österreichische Banken gerichteter Anspruch auf Unterlassung jeglicher Verfügungen über zu diesem Vermögen gehörende Bankguthaben. Dieser Anspruch kann durch eine einstweilige Verfügung nach § 381 Z 1 EO gesichert werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2304/96v
Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2304/96v
Veröff: SZ 69/281
- 1 Ob 2313/96w
Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2313/96w
Veröff: SZ 70/9

Schlagworte

YU

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107069

Dokumentnummer

JJR_19961217_OGH0002_0040OB02304_96V0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at